

Verordnung über regionale Arbeitsvermittlungszentren

vom 13. November 1995 und 19. März 1996¹

Landammann und Regierung des Kantons St.Gallen

erlassen

gestützt auf Art. 6 des Gesetzes über Arbeitslosenversicherung und
Arbeitsvermittlung vom 1. April 1993²

als Verordnung:

I. Organisation

Regionen

Art. 1.

¹ Arbeitsvermittlungszentren³ werden an höchstens sechs Standorten geführt.
Bei Bedarf können Zweigstellen eingerichtet werden.

Kommission

Art. 2.⁴

¹ Die Regierung wählt für die Arbeitsvermittlungszentren eine Kommission⁵.

² Der Kommission gehören an:

- a) ...
- b) drei Vertreter der Arbeitgeberorganisationen;
- c) drei Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen;
- d) drei Vertreter der Arbeitsmarktbehörden. Die Leiterin oder der Leiter des Amtes für Arbeit übt den Vorsitz in der Kommission aus;
- e) ein Vertreter der öffentlichen Arbeitslosenkasse und der kantonalen Berufsbildungsbehörde mit beratender Stimme.

II. Zuständigkeit

Führung

Art. 3.

¹ Der Staat führt die regionalen Arbeitsvermittlungszentren.

² Er kann mit Leistungsauftrag einer politischen Gemeinde die Führung eines regionalen Arbeitsvermittlungszentrums übertragen.

Regierung

Art. 4.

¹ Die Regierung bezeichnet Standorte und Einzugsgebiet sowie Zweigstellen in einem Anhang zu dieser Verordnung.

² Sie regelt die Organisation.

Amt für Arbeit

Art. 5.⁶

¹ Das Amt für Arbeit:

- a) erteilt Weisungen;
- b) koordiniert die Zusammenarbeit;
- c) handelt in ausserordentlichen Situationen für das regionale Arbeitsvermittlungszentrum, insbesondere in Fällen zu starker Belastung oder wenn dessen Verfügungen angefochten werden.

Regionales Arbeitsvermittlungszentrum

Art. 6.⁷

¹ Das regionale Arbeitsvermittlungszentrum:

- a) sucht offene Stellen und pflegt den Kontakt zu den Arbeitgebern;
- b) weist den Stellensuchenden Stellen zu;
- c) leitet arbeitsmarktliche Massnahmen ein;
- d) erteilt Arbeitslosen Weisungen⁸;
- d^{bis}) ...
- e) verfügt Einstellungen in der Anspruchsberechtigung⁹;
- f) informiert die in seinem Einzugsgebiet liegenden politischen Gemeinden regelmässig über die Arbeitslosigkeit von Gemeindeeinwohnern;
- g) arbeitet mit den Arbeitslosenkassen, der Berufsberatung, der

- Berufsbildung, der öffentlichen Fürsorge und weiteren geeigneten Stellen zusammen;
- h) betreibt eine Auskunftsstelle der kantonalen Arbeitslosenkasse;
- i) überprüft die Vermittlungsfähigkeit von Arbeitslosen¹⁰;
- k) entscheidet Fälle, die der kantonalen Amtsstelle von den Kassen unterbreitet werden¹¹;
- l) bewilligt arbeitsmarktliche Massnahmen nach Art. 60 Abs. 2 und Art. 65 bis 72a des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982¹².

² Die regionalen Arbeitsvermittlungszentren können nicht hoheitliche Aufgaben Privaten übertragen.

III. Schlussbestimmungen

Änderungen bisherigen Rechts

a) V zum G über Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung Art. 7.

Die Verordnung zum Gesetz über Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung vom 14. Dezember 1993¹³ wird wie folgt geändert:

Gemeindearbeitsamt

Art. 3.

¹ Das Gemeindearbeitsamt:

- a) informiert den Stellensuchenden über das Vorgehen bei Arbeitslosigkeit;
- b) führt die Stempelkontrolle bis zu deren Aufhebung;
- c) leitet versicherungsbezogene Informationen über erwerbslose Personen an das regionale Arbeitsvermittlungszentrum weiter.

b) VV zur Bundesgesetzgebung über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer Art. 8.

Die Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 17. November 1987¹⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 zweiter Satz und Art. 3 werden aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 9.

¹ Diese Verordnung wird ab 1. Juli 1996 angewendet.

Anhang¹⁵

Regionale Arbeitsvermittlungszentren (RAV): Standorte, Zweigstelle und Einzugsgebiet

Standort	Einzugsgebiet
RAV	
Zweigstelle RAV	Politische Gemeinden
RAV St.Gallen	St.Gallen, Wittenbach, Haggenschwil, Muolen, Mörschwil, Goldach, Steinach, Berg, Tübach, Untereggen, Eggersriet, Gossau, Andwil, Waldkirch, Gaiserwald
RAV Heerbrugg	Rorschacherberg, Rorschach, Thal, Rheineck, St.Margrethen, Au, Berneck, Balgach, Diepoldsau, Widnau, Rebstein, Marbach, Altstätten, Eichberg, Oberriet, Rüthi
RAV Sargans	Sennwald, Gams, Grabs, Buchs, Sevelen, Wartau, Sargans, Vilters-Wangs, Bad Ragaz, Pfäfers, Mels, Flums, Walenstadt, Quarten
RAV Rapperswil	Amden, Weesen, Schänis, Benken, Kaltbrunn, Rieden, Gommiswald, Ernetschwil, Uznach, Schmerikon, Rapperswil, Jona, Eschenbach, Goldingen, St.Gallenkappel
RAV Oberuzwil	Kirchberg, Jonschwil, Oberuzwil, Uzwil, Flawil, Wil, Bronschhofen, Zuzwil, Oberbüren, Niederbüren, Niederhelfenschwil
Zweigstelle Wattwil	Wildhaus, Alt St.Johann, Stein, Nesslerau, Krummenau, Ebnet-Kappel, Wattwil, Lichtensteig, Oberhelfenschwil, Brunnadern, Hemberg, St.Peterzell, Krinau, Bütschwil, Lütisburg, Mosnang, Mogelsberg, Ganterschwil, Degersheim

-
- 1 nGS 31-61; 33-102; 34-64; 35-21. In Vollzug ab 1. Juli 1996. Geändert durch Nachtrag vom 20. Oktober 1998, nGS 33-101; Abschnitt II Ziff. 1 des Nachtrags zur V zum [ALVG](#) vom 8. Juni 1999, nGS 34-62 (sGS 361.11); II. Nachtrag vom 26. Oktober 1999, nGS 35-20; III. Nachtrag vom 13. Februar 2001, nGS 36-40; IV. Nachtrag vom 29. Mai 2001, nGS 36-85; V. Nachtrag vom 16. März 2004, nGS 39-60.
 - 2 sGS [361.0](#).
 - 3 Art. 85 b des BG über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982, [SR](#) 837.0.
 - 4 Fassung gemäss V. Nachtrag.
 - 5 Art. 85d des BG über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982, [SR](#) 837.0.
 - 6 Fassung gemäss III. Nachtrag.
 - 7 Fassung gemäss III. Nachtrag.
 - 8 Art. 17 Abs. 3 des BG über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982, [SR](#) 837.0.
 - 9 Art. 30 Abs. 1 und Art. 85 Abs. 1 lit. g des BG über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982, [SR](#) 837.0.
 - 10 Art. 85 Abs. 1 lit. d des BG über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982, [SR](#) 837.0.
 - 11 Art. 81 Abs. 2 und Art. 95 Abs. 2 des BG über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982, [SR](#) 837.0.
 - 12 [SR](#) 837.0.
 - 13 sGS 361.11.
 - 14 sGS 453.51.
 - 15 Fassung gemäss IV. Nachtrag.